

SATZUNG

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB  
an Grundstücken in der Ortslage Lohnsfeld

vom .....

---

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland - Pfalz  
vom 14.12.1973 in der jetzt gültigen Fassung und des § 25 Absatz 1  
Nr. 2 BauGB vom 8.12.1986 in der jetzt gültigen Fassung hat der  
Ortsgemeinderat Lohnsfeld in seiner Sitzung am 20. Dezember 1995 die  
Aufstellung folgender Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im  
Innerortsbereich, in dem sie Maßnahmen im Rahmen des Dorferneuerungs-  
konzeptes verwirklichen will, steht der Gemeinde Lohnsfeld in dem  
durch § 2 näher bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25  
Absatz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im beigefügten  
Lageplan (rot) eingegrenzten Flurstücke.  
Die anliegende Übersichtskarte (Lageplan) - Anlage 1 - ist Bestandteil  
dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohnsfeld, den .....

(Franz Marx)  
Ortsbürgeremister

